

■  
T.Heuss-Schule, Dr.-Josef-Fieger-Str. 1, 50374 Erftstadt  
An die  
Erziehungsberechtigten  
der Schülerinnen und Schüler  
der Theodor-Heuss-Hauptschule

Städtische  
Gemeinschaftshauptschule

Dr.-Josef-Fieger-Str. 1  
50374 Erftstadt

Tel.: (0 22 35) 95 22 95  
Fax: (0 22 35) 7 39 00

E-Mail: [verwaltung@hs-lechenich.de](mailto:verwaltung@hs-lechenich.de)  
Internet: [www.hs-lechenich.de](http://www.hs-lechenich.de)

09.03.2021 Muc/Lin

## Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler, die am 1. März 2020 bereits eine Schule besuchen, der Schulleitung **bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

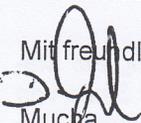
1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder

eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Ich möchte Sie daher bitten, mir spätestens bis **31. Juli 2021** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen.

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Mit freundlichen Grüßen



Mucha  
Rektor